



FACT SHEET

19. Februar 2009

Abkommen über Freihandel und Wirtschaftliche Partnerschaft zwischen der Schweiz und Japan

Übersicht

Das am 19. Februar 2009 in Tokio von der Vorsteherin des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Bundesrätin Doris Leuthard und dem japanischen Aussenminister, Hirofumi Nakasone unterzeichnete Abkommen über Freihandel und Wirtschaftliche Partnerschaft (FHWP) zwischen der Schweiz und Japan ist das wirtschaftlich bedeutendste Freihandelsabkommen (FHA) der Schweiz seit demjenigen mit der Europäischen Gemeinschaft von 1972. Die Verhandlungen zu diesem umfassenden Vertragswerk wurden im Januar 2007 lanciert. Von Mai 2007 bis September 2008 trafen sich die schweizerische und die japanische Delegation zu insgesamt acht Verhandlungsrunden, die abwechslungsweise in der Schweiz und in Japan durchgeführt wurden.

Das Abkommen mit Japan erweitert das Netz von Freihandelsabkommen, welches die Schweiz seit Beginn der 1990er-Jahre mit Drittländern ausserhalb der EU aufbaut. Ziel der Freihandelspolitik der Schweiz ist es, die Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsbeziehungen mit wirtschaftlich bedeutenden Partnern zu verbessern und den eigenen Wirtschaftsakteuren gegenüber ihren wichtigsten Konkurrenten einen möglichst diskriminierungsfreien Zugang zu ausländischen Märkten zu verschaffen.

Japan ist als – nach den USA – weltweit zweitgrösste Volkswirtschaft einer der wichtigsten Auslandsmärkte für die Schweizer Wirtschaft und der grösste Handelspartner der Schweiz in Asien. 2008 betragen die Schweizer Exporte nach Japan CHF 7.1 Milliarden (entspricht 3.3% aller Ausfuhren), die Importe beliefen sich auf CHF 4.1 Milliarden (entspricht 2.1% aller Einfuhren). Die wichtigsten Schweizer Exportprodukte nach Japan sind Chemie- und Pharmaerzeugnisse, Uhren sowie Maschinen. Importiert werden unter anderem Motorfahrzeuge, Edelmetalle und Bijouteriewaren, Maschinen und Chemieprodukte.

Bedeutend ist auch der Dienstleistungshandel zwischen der Schweiz und Japan. So sind Schweizer Dienstleistungsunternehmen auf dem japanischen Markt unter anderem in den Bereichen Finanz- und Ingenieursdienstleistungen, Tourismus und Handel tätig.

Die Schweiz ist ein wichtiger Investor in Japan. Gemäss Statistiken der Schweizerischen Nationalbank belief sich der Kapitalbestand der Schweizer Direktinvestitionen in Japan per Ende 2007 auf fast 12 Milliarden Franken oder 1.8% der schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland. Mit 2.9% aller ausländischen Direktinvestitionen liegt die Schweiz unter den ausländischen Investoren in Japan auf Platz 8.

Der erste Handels- und Freundschaftsvertrag zwischen der Schweiz und Japan wurde im Jahr 1864 abgeschlossen. Mit dem FHWP werden die bereits bisher engen schweizerischen-japanischen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen auf eine neue, solide Basis gestellt und weiter vertieft.

Sachbereiche die durch das Abkommen abgedeckt werden

Das FHWPA hat einen sektoriell umfassenden Geltungsbereich. Es beinhaltet materielle Bestimmungen über den Warenhandel (Liberalisierung des Handels mit Industriegütern sowie ausgewählten verarbeiteten und unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten, Ursprungsregeln, Zollverfahren, Handelserleichterungen sowie Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse), den Handel mit Dienstleistungen, den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen zu Geschäftszwecken, die Tätigkeit und den Schutz von Investitionen, den Schutz des Geistigen Eigentums, die Förderung und Erleichterung des elektronischen Handels, den Wettbewerb sowie die Förderung engerer wirtschaftlicher Beziehungen.

Im Gegensatz zu den meisten anderen FWA der Schweiz mit Drittstaaten ausserhalb der EU, welche jeweils gemeinsam mit den EFTA-Mitgliedstaaten Island, Liechtenstein und Norwegen abgeschlossen wurden, ist das FHWPA ein bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und Japan. Ein Einbezug der übrigen EFTA-Mitgliedstaaten war aufgrund der spezifischen Struktur des Warenhandels zwischen Japan und Island bzw. Norwegen nicht möglich. Das Fürstentum Liechtenstein wird auf Grundlage des schweizerisch-liechtensteinischen Zollvertrags von 1923 von den Bestimmungen des FHWPA über den Warenhandel mit erfasst.

Im Besonderen enthält das FHWPA Bestimmungen über folgende Themen:

- 1. Errichtung einer Freihandelszone für Industriegüter sowie ausgewählte Landwirtschaftsprodukte:** Mit dem Inkrafttreten des FHWPA werden die Zölle auf Industriegütern mit geringfügigen Ausnahmen abgebaut. Die meisten Industriegüter werden ab Inkrafttreten des Abkommens von der Zollbefreiung profitieren. Für einige wenige Industrieprodukte werden die japanischen Zölle nach einer Übergangsfrist wegfallen.

Im Bereich der Landwirtschaft beschränken sich die Konzessionen beider Seiten auf eine Anzahl ausgewählter Erzeugnisse mit Exportpotential. Japan gewährt der Schweiz präferenziellen Marktzugang insbesondere für Schweizer Käsespezialitäten, mit Schweizer Fleisch hergestelltes Trockenfleisch, Schokolade, Wein und Zigaretten. Die Schweiz gewährt Japan präferenziellen Marktzugang unter anderem für Zierpflanzen ("*Bonsai*"), hochwertige, als Geschenk aufgemachte Früchte, Sake (Reiswein) sowie Zigaretten.

Die Bestimmungen über den Warenhandel umfassen ausserdem Ursprungsregeln, Bestimmungen über Zollverfahren und Handelserleichterungen sowie über technische Handelshemmnisse und gesundheitspolizeiliche Massnahmen im Nahrungsmittelbereich.

- 2. Bestimmungen betreffend den gegenseitigen Handel mit Dienstleistungen:** Die allgemeinen Bestimmungen des Dienstleistungskapitels (Geltungsbereich, Meistbegünstigung, Inländerbehandlung) folgen dem WTO-Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS). Anhänge zu Finanzdienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen, Disziplinen über die innerstaatliche Regelungen sowie zur Anerkennung der Qualifikationen der Dienstleistungserbringer enthalten zusätzliche Sektor- und themenspezifische Bestimmungen, welche über das GATS-Niveau hinausgehen. Ausnahmen vom Marktzugang sowie von der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung sind - erstmals in einem von der Schweiz abgeschlossenen Freihandelsabkommen - in sogenannten „Negativlisten“ festgehalten. Gemäss der Methode des

Negativlistenansatzes fallen grundsätzlich alle Sektoren in den Geltungsbereich der Marktzugangs-, der Inländerbehandlungs- und der Meistbegünstigungspflicht, sofern sie nicht von den Vertragsparteien durch Aufführung in den Reservationslisten davon ausgenommen sind.

Im Bereich der **Einreise und des zeitlich befristeten Aufenthalts natürlicher Personen zu Geschäftszwecken** hat die Schweiz erstmals in einem Freihandelsabkommen ein separates Kapitel ausgehandelt. Die Vertragsparteien führen im Kapitel spezifische Bestimmungen über die Transparenz und über Verfahren bezüglich der Einreise und des zeitlich befristeten Aufenthalts natürlicher Personen ein. Die Parteien sind spezifische Verpflichtungen zur Einreise und zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmter Personenkategorien der Gegenpartei eingegangen, wobei das von der Schweiz eingegangene Verpflichtungsniveau mit demjenigen anderer Schweizer Freihandelsabkommen vergleichbar ist. Die Bestimmungen in diesem Bereich bewegen sich im Rahmen der Schweizer Ausländergesetzgebung und sind insbesondere nicht mit dem bilateralen Abkommen über den freien Personenverkehr Schweiz-EU vergleichbar, da sie sich, ähnlich wie das GATS, hauptsächlich auf Dienstleistungserbringer beziehen.

3. Bestimmungen über die Tätigkeit und den Schutz von **Investitionen**: Das FHWPWA gewährt Investoren das Recht auf Marktzutritt für Investitionen ausserhalb des Dienstleistungsbereichs auf Grundlage der Inländerbehandlung sowie der Meistbegünstigung und enthält, in Ergänzung der bestehenden Regeln zwischen den OECD-Staaten, umfassende Bestimmungen zum Schutz getätigter Investitionen.
4. Verstärkung des **Schutzes des Geistigen Eigentums**: das FHWPWA enthält Bestimmungen zum Schutz der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte, von Marken, Designs, Patenten, Neuzüchtungen von Pflanzensorten, geografischen Herkunftsangaben, Testdaten in Marktzulassungsverfahren für pharmazeutische und agrochemische Produkte sowie Bestimmungen betreffend den unlauteren Wettbewerb. Ausserdem wurden Bestimmungen über die Rechtsdurchsetzung im administrativen (Massnahmen an der Grenze), zivil- und strafrechtlichen Bereich vereinbart.
5. **Bestimmungen zur Förderung und Erleichterung des elektronischen Handels** (E-Commerce): Das FHWPWA ist das erste Freihandelsabkommen der Schweiz, welches spezifische Bestimmungen über den Handel mit elektronischen Produkten und Dienstleistungen, digitale Signaturen sowie den Schutz von Online-Konsumenten enthält. Das entsprechende Kapitel enthält namentlich Verpflichtungen bezüglich digitaler Produkte, der Erbringung von Dienstleistungen auf elektronischem Weg sowie digitaler Signaturen.
6. Bestimmungen im Bereich des **Wettbewerbs**: das Abkommen enthält Bestimmungen gegen die Unterlaufung des Abkommens durch wettbewerbswidrige Absprachen sowie ausführliche Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden beider Staaten.
7. Da Japan und die Schweiz einander bereits im Rahmen des plurilateralen WTO-Übereinkommens über das **öffentliche Beschaffungswesen** (GPA) Zugang zu ihren jeweiligen Regierungsbeschaffungen gewähren, beschränken sich die Bestimmungen des FHWPWA in diesem Bereich auf einen Verweis auf das GPA sowie eine Entwicklungs- und Verhandlungsklausel.

8. Zwecks Umsetzung und Weiterentwicklung des Abkommens wird ein **Gemischter Ausschuss** geschaffen. Hinzu kommen eine Reihe von technischen Unterausschüssen. Als erstes Freihandelsabkommen der Schweiz enthält das FHWPA Bestimmungen über die Förderung engerer wirtschaftlicher Beziehungen unter Einbezug der **Privatsektoren** beider Länder. Damit wird ein Instrument geschaffen, mit welchem konkrete Anliegen und Probleme von Firmen direkt im bilateralen Kontext thematisiert werden können.

Wie andere Freihandelsabkommen der Schweiz wird das FHWPA mit Japan in der Präambel ein Bekenntnis zum **Umweltschutz** und zur nachhaltigen Entwicklung enthalten. Im Übrigen gelten für das FHWPA die selben Ausnahmestimmungen wie in der WTO, die es erlauben, vom Abkommen abweichende Massnahmen unter anderem zum Schutz der Umwelt zu treffen. Darüberhinaus wurde ein neuer Artikel über die Förderung umweltfreundlicher Güter und Dienstleistungen ins Abkommen aufgenommen. Auch wurde das Investitionskapitel um eine Bestimmung ergänzt, gemäss der es unangebracht ist, Investitionsförderung mittels der Senkung von Gesundheits-, Sicherheits-, Umwelt- oder Sozialstandards zu betreiben. Bezüglich der **Menschenrechte** enthält das **FHWPA** in der Präambel – wie in Freihandelsabkommen üblich – eine Bestätigung der Verpflichtungen im Bereich der Grundfreiheiten und der Universellen Menschenrechtserklärung.

Vorteile des Abkommens für die Schweizer Wirtschaft

Das FHWPA verbessert die Rahmenbedingungen und erhöht die Rechtssicherheit für Schweizer Exporteure, Investoren und Dienstleistungserbringer. Ausserdem können mit dem FHWPA allfällige Diskriminierungen verhindert oder behoben werden, die sich für Schweizer Unternehmen durch bestehende oder zukünftige Freihandelsabkommen Japans mit Drittstaaten ergeben könnten.

Die finanziellen Auswirkungen des FHWPA für den Bundeshaushalt bestehen aus dem zu erwartenden Ausfall eines Grossteils der Zölle auf Einfuhren aus Japan (2007: CHF 15.7 Mio., davon Industriezölle: CHF 15.2 Mio., Agrarzölle: CHF 0.5 Mio.) Diese Mindereinnahmen sind in Bezug zu den Vorteilen zu setzen, welche der Schweizer Wirtschaft aus dem präferenziellen Zugang zum japanischen Markt erwachsen: Mit dem FHWPA wird der grösste Teil der Zölle auf Schweizer Exporten für Industriegüter nach Japan wegfallen. Die durchschnittliche japanische Normalzollbelastung lag im Jahr 2006 bei 6.5%. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass ein wichtiger Teil der Schweizer Exportgüter (v.a. Maschinen, Uhren, gewisse pharmazeutische Erzeugnisse) bereits heute zollfrei oder zu vernachlässigbaren Zollansätzen nach Japan gelangt, so können die jährlichen Zolleinsparungen für den Export von Schweizer Produkten auf die Grössenordnung von CHF 100 Mio. geschätzt werden.